Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 **Ausgegeben Danzig, den 29. November** **1924**

146 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Vereinfachung der Urliste. Vom 28. 11. 1924.

Artikel I.

Der § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende neue Absätze:

Der Senat kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von dem Senat im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind,

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zu Grunde gelegt wird.

Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 7. 12. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen Für Beamte (siehe Staatsanz f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.